





## Satzung

### des Fördervereins des Barbara-von-Sell-Berufskollegs e.V. in Köln in der Fassung vom 18.06.2004

#### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen: Förderverein des Barbara-von-Sell-Berufskollegs e. V. Der Verein hat seinen Sitz in Köln. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§2 Zweck des Vereins**

Der Förderverein des Barbara-von-Sell-Berufskollegs e. V. mit Sitz in Köln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Die ideelle und materielle Unterstützung der Schüler des Barbara-von-Sell-Berufskollegs sowie durch die Förderung des Schullebens. Der Verein soll in der Elternschaft, bei den Auszubildenden (Ausbildungsbetrieben) und in der Öffentlichkeit das Verständnis für alle schulischen Belange des Barbara-von-Sell-Berufskollegs wecken und fördern.

Im Einzelnen setzt sich der Verein folgende Aufgaben:

- Die ständige Verbindung zwischen der Schule, den Ausbildungsbetrieben, den Elternhäusern und der interessierten Öffentlichkeit zu unterstützen.
- Veranstaltungen kultureller Art zur Bereicherung des Schullebens zu fördern.
- Mittel für außerplanmäßige und einmalige Anschaffungen bereit zu stellen, die geeignet sind, das Schulleben in besonderer Weise zu fördern.
- Bedürftige Schüler zu unterstützen, um ihnen die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen zu ermöglichen.

#### **§3 Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Anwesenden entscheidet.

Mit der Beitrittserklärung verpflichten sich die Mitglieder zur Leistung von Jahresbeiträgen, die mit Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder im Falle der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod,
- Kündigung des Mitglieds, die schriftlich zu Händen eines Vorstandsmitgliedes unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zu erklären ist,
- Ausschluss.

#### **§4 Ausschluss eines Mitgliedes**

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, oder wenn es seiner Beitragspflicht über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt. Der Antrag kann durch jedes Mitglied gestellt werden.

Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem Mitglied rechtzeitig Gehör zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von einem Monat die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

#### **§5 Vergütungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

#### **§7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

Von den unter Punkt a) und b) genannten Vorstandsmitgliedern muss mindestens ein Mitglied dem Lehrerkollegium des Barbara-von-Sell-Berufskollegs angehören.

Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Sie beginnt mit deren Wahl und der Annahme der Wahl, sie endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Vorstand im Sinne des § 26

BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsbefugnis.

Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Schatzmeister Buch. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters, des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Schatzmeister ist für die Beitragserhebung zuständig.

#### **§8 Verwendung der Geldmittel**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung der Geldmittel im Rahmen des § 2 der Satzung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie der Verwendung der Geldmittel wird von zwei Kassenprüfern am Ende des Geschäftsjahres geprüft und bestätigt. Die Kassenprüfer werden jährlich auf der ersten Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder bestimmt.

#### **§9 Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes und seine Entlastung,
- die Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages,
- die Beschlussfassung über die Änderungen der Satzungen und die Auflösung des Vereins,
- die Wahl eines Vorstandes.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich, möglichst im ersten Viertel des Jahres, durch den Vorstand einberufen, Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Einberufung schriftlich einzuladen. Schriftlich eingereichte Anträge sind zulässig.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der fünfte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme. Für eine Mitgliederversammlung zur Auflösung oder Aufhebung des Vereins gelten abweichend die im § 11 genannten Regelungen.

Den Vorsitz der Versammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende und im Falle der Verhinderung beider ein von dem Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.

Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung ist unzulässig. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekannten Gegenstände. Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen, über die dann sofort Beschluss gefasst werden kann.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Handelt es sich um die Wahl des Vorstandes, so entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

#### **§ 10 Satzungsänderungen**

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

#### **§ 11 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss drei Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen. Der Nachweis der erfolgten Einladung gilt als geführt, wenn der Vorstandsvorsitzende in der Mitgliederversammlung versichert, dass eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern zugesandt worden ist.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Zustimmung zur Auflösung kann auch schriftlich erteilt werden.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von drei Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Bildung und Erziehung.

Bei dieser Satzung handelt es sich um die seit dem 18.06.2004 gültige Satzung.

Vorstand:

**Dagmar Schumacher**  
Vorsitzende

**Kim Senden**  
stellv. Vorsitzender

**Ann-Christin Weitkamp**  
Schriftführerin

**Tobias Kirnich**  
Schatzmeister